

gilt auch für Wertänderungen auf Grund von Änderungen der Bewertungsparameter. Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung siehe Rz (88).

5. Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen

5.1. Allgemeine Grundsätze

- (50) Rückstellungen für Abfertigungen sind gemäß § 211 Abs 1 UGB mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen.
- (51) Die Gesamtverpflichtung für Anwartschaften auf Abfertigungen ist mit dem sich aus dem Ansammlungsverfahren (vgl. 5.5.) ergebenden Wert zu bewerten.
- (52) Die Höhe der Rückstellungen hängt von folgenden Einflussgrößen ab:
- a) der Anzahl der Berechtigten,
 - b) der Höhe und der Art der Abfertigungszahlungen,
 - c) dem Ansammlungszeitraum,
 - d) dem Verfahren für die Verteilung des Barwerts der Abfertigungspflicht über den Ansammlungszeitraum (Ansammlungsverfahren),
 - e) dem Rechnungszinssatz und
 - f) den Wahrscheinlichkeitsannahmen.

5.2. Berechtigte

- (53) Der Bewertung der Abfertigungsrückstellungen sind die am Abschlussstichtag existierenden direkt und indirekt Berechtigten zugrunde zu legen.
- (54) Potenzielle indirekt Berechtigte sind entsprechend der konkreten Abfertigungszusage bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn geeignete und verlässliche statistische Unterlagen für die Wahrscheinlichkeit der Existenz von indirekt Berechtigten vorliegen (z.B. die Verheiratungswahrscheinlichkeit).

5.3. Höhe und Art der Abfertigungszahlungen

- (55) Die Höhe und die Art der Abfertigungszahlungen resultieren aus den jeweiligen rechtlichen Grundlagen bzw. aus dem jeweiligen Anlass (z.B. Tod, Arbeitgeberkündigung), aus dem der Anspruch entsteht.
- (56) Bei der Bewertung ist die voraussichtliche Entwicklung der Höhe der Abfertigungszahlungen bis zum Zeitpunkt ihres Anfalls zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Ausführungen in Abschnitt 4.3 gelten dabei sinngemäß.

5.4. Ansammlungszeitraum

- (57) Die Bildung der Abfertigungsrückstellungen beginnt mit Antritt eines Arbeitsverhältnisses, das einen Abfertigungsanspruch begründet; bei vertraglichen Abfertigungen beginnt der Ansammlungszeitraum im Zeitpunkt der Abfertigungszusage.
- (58) Verpflichtet sich das Unternehmen, Zeiträume vor Antritt des Arbeitsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Abfertigungszusage bei der Ermittlung der Abfertigungsansprüche zu berücksichtigen (Anrechnung von Vordienstzeiten), sind diese grundsätzlich rückwirkend zu erfassen, d.h. der Beginn des Ansammlungszeitraumes wird um die zeitliche Länge der Vordienstzeiten vorverlegt. Sind die Ansprüche jedoch nicht sofort unverfallbar, kann die Berücksichtigung dieser Zeiträume auch ab dem Zeitpunkt des Antrittes des Arbeitsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Zusage erfolgen, sofern sich dies aus der zugrundeliegenden Vereinbarung ergibt.
- (59) Für den Ansammlungszeitraum gelten die in der AFRAC-Stellungnahme „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ (März 2013) festgelegten Grundsätze.

5.5. Ansammlungsverfahren

- (60) Bei der Bewertung der Abfertigungsrückstellungen sind die Ausführungen in Abschnitt 4.5. entsprechend anzuwenden.

5.6. Rechnungszinssatz

- (61) Zur Bestimmung des Rechnungszinssatzes sind die Ausführungen in Abschnitt 4.6. entsprechend anzuwenden.

5.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen

- (62) Die für die Bewertung der Abfertigungsrückstellungen relevanten versicherungsmathematischen Parameter ergeben sich aus der jeweiligen Abfertigungszusage. Die Festlegung dieser Parameter erfordert Wahrscheinlichkeitsannahmen.
- (63) Diese Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen getroffen werden. Sie müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und die bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung geeigneter und verlässlicher statistischer Grundlagen darstellen.
- (64) Für die Wahrscheinlichkeitsannahmen gelten die in der AFRAC-Stellungnahme „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ (März 2013) zu den versicherungsmathematischen Annahmen festgelegten Grundsätze. Wenn eine Abfertigungszusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten noch verfallbar ist (ausgenommen Arbeitgeberkündigung; vgl. die AFRAC-Stellungnahme „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ (März 2013)), ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des aus diesem Umstand resultierenden Wegfalls von Abfertigungsverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich im Unternehmen geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln.

5.8. Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Abfertigungsverpflichtungen

- (65) Für die Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Abfertigungsverpflichtungen ist Abschnitt 4.8 sinngemäß anzuwenden.

5.9. Vereinfachte Bewertung der Abfertigungsrückstellungen

- (66) Eine vereinfachte Bewertung der Abfertigungsrückstellungen ist dann zulässig, wenn diese Vereinfachung zu keinen wesentlichen Unterschieden gegenüber einer Bewertung gemäß Rz (50) bis (64) führt.

5.10. Änderungen der Abfertigungsrückstellungen

- (67) Jede Änderung des Wertes der Abfertigungsrückstellungen im Vergleich zur Vorperiode (ausgenommen aus Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dies gilt auch für Wertänderungen auf Grund von Änderungen der Bewertungsparameter. Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung siehe Rz (88).

6. Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumsgelder

6.1. Allgemeine Grundsätze

- (68) Rückstellungen für Jubiläumsgeldzusagen sind gemäß § 211 Abs 1 UGB mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen.
- (69) Die Gesamtverpflichtung für Anwartschaften auf Jubiläumsgelder ist mit dem sich aus dem Ansammlungsverfahren (vgl. 6.5.) ergebenden Betrag zu bewerten.
- (70) Die Höhe der Rückstellungen hängt von folgenden Einflussgrößen ab:
- a) der Anzahl der Berechtigten,
 - b) der Höhe und dem Zeitpunkt der Jubiläumsgeldansprüche,
 - c) dem Ansammlungszeitraum,

Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches